

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 30. NOVEMBER 2005

Text: Christian KRINGS

Mit einer Polizeiverordnung zur Begrenzung der Geschwindigkeit auf 50 km soll die Verkehrssicherheit in der Ortschaft Wallerode wesentlich erhöht werden. Dies wird nach Genehmigung durch das Verkehrsministerium mittels der rechteckigen Ortsschilder (F1/F3) WALLERODE auf weißem Untergrund geschehen.

Der Rat genehmigte den Ankauf des Materials (8.500€) für die Renovierung der Klasse im Erdgeschoss der Schule in Neidingen. Die Arbeiten werden durch die Handwerker des Bauhofs ausgeführt.

Ebenfalls einstimmig wurde das Vorprojekt in Höhe von 680.000€ zum Anbau an die Gemeindeschule Schönberg vom Rat gutgeheissen. Der Neubau umfasst: einen Bewegungsraum, eine Vergrößerung der Pausenhalle und zwei Klassen. Darüber hinaus wird durch die Anlage eines Parkplatzes hinter der alten Schule mit einer neuen Zu- und Ausfahrt auf dem von der Gemeinde angekauften Gelände der Erbgemeinschaft Haas eine wesentlich bessere Verkehrssicherheit für Kinder und Eltern erreicht.

Für 3500€ sollen bei „Mauvais Pierres“ die Grenzsteine N° 96+97 der ehemaligen Preussisch – Belgischen Grenze erneuert werden. Damit wären dann auf dem Gebiet der Gemeinde St. Vith alle Steine dieser unter Denkmalschutz stehenden Grenzmarkierungen instand gesetzt.

Der Rat genehmigte die Verlängerung der Mitgliedschaft von 2006 – 2008 und den Aktionsplan des Flussvertrages für die Amel und die Kostenbeteiligung zur Erstellung von zwei Studien durch die „Asbl chemin du rail“ für die Anlage von Radwanderwegen auf den ehemaligen Eisenbahnlinien Sankt Vith – Neidingen und Vielsalm- Recht- Born- Gouvy in Höhe von 8.300€

Beschlossen wurde der Ankauf eines gebrauchten Ambulanzfahrzeuges für die Dienste der Feuerwehr, als Ersatz für zwei ausgediente Fahrzeuge. Kostenpunkt: 15.500€, minus 6.000€ an Einnahmen für den Verkauf der beiden ausgedienten Rettungswagen. Ebenso sollen für die Feuerwehr zwei gasdichte Schutzanzüge für 3.500€ angeschafft werden.

Der Rat genehmigte den Auftrag zur Erstellung des Städtebau- und Umweltberichtes sowie der Erschließungsakte für das neue Wohngebiet „Am Bödemchen“ an das Studienbüro AUPA, für 37.500€ inklusive MWST.

Gutgeheissen wurde der Verkauf eines Trennstückes von 315 m² an Herrn Hubert Gallo -Schmitz infolge einer Regulierung in Rödgen und die Übernahme von 494 m² aus dem Eigentum von Frau Krings – Schlinnertz aus Recht in das Eigentum der Gemeinde, um die Parzellierung Batzborn entsprechend den Vorstellungen der Urbanismusverwaltung umsetzen zu können.

Der Rat genehmigte die Verlängerung der Mietvertrages mit Proximus für die GSM – Antenne auf dem Dach der Städtischen Volksschule für die Dauer eines Jahres, damit in der Zwischenzeit eine neue Lösung gefunden werden kann.

Grünes Licht gab der Rat für die Verlängerung des Erbpachtvertrages mit dem Verkehrsverein Schönberg für das Gelände des Freizeitzentrums um weitere 27 Jahre und für das überarbeitete Schulprojekt der Städtischen Volksschule St. Vith.

Dem Reiterverein „St. Eligius“ Recht wird für die Erneuerung des Daches der Reithalle ein Gemeindegeldzuschuss von 11.678 € gewährt.

Auf Grund der gestiegenen Kosten, die der Stadt von der Interkommunalen Idelux für die Entsorgung der Haushaltsabfälle in Rechnung gestellt werden, musste die Müllgebühr von 0,10€ auf 0,12€ pro kg entsorgter Abfall angehoben werden.

Einstimmig gab der Rat ein günstiges Gutachten zu den Haushaltsplänen 2006 der 10 Kirchenfabriken der Gemeinde ab. Der Gemeindegeldzuschuss zur Deckung der gewöhnlichen Ausgaben liegt bei 215.000€, die Infrastrukturprojekte der Kirchenfabriken werden im kommenden Jahr im außergewöhnlichen Haushalt mit 199.000€ unterstützt.

Der Rat nahm die vom ÖSHZ Präsidenten vorgestellte Note zur allgemeinen Politik des Sozialhilfeszentrums zur Kenntnis und genehmigte dessen Haushalt 2006, der in Ein- und Ausgaben 1.798.460€ mit einem Gemeindeforschuss von 382.880€ vorsieht.

Mehrheitlich genehmigte der Rat die letzte Haushaltsabänderung des Verwaltungshaushaltes 2005 mit einem Überschuss von 590.000€ und die Anpassung des Investitionshaushaltes 2005 mit Ausgaben von 6.612.000€, die mit 1.265.000€ Eigenmitteln aus dem ordentlichen Haushalt finanziert werden.

Einstimmig verabschiedete der Rat eine Resolution gegen den fortschreitenden Ausverkauf der öffentlichen Dienstleistungen und Privatisierung der Grundversorgung der Bevölkerung durch die GATS - Verhandlungen und erklärte St. Vith, dem Beispiel anderer Städte folgend, zur GATS -freien Zone.

Ebenfalls beschloss der Rat das Defizit des Notarztdienstes der Klinik St. Vith, nach Abzug aller anderen Einnahmen, für die Jahre 2005, 2006 und 2007, solidarisch mit den anderen Eifelgemeinden proportional zur Bevölkerung zu übernehmen. Für 2006 wird diese Summe für unsere Gemeinde in etwa mit 80.000€ zu Buche schlagen.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 30. NOVEMBER 2005

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie die Herren THOMMESSEN, NILLES, Frau SCHWALL-PETERS, Herr JOUSTEN, Herr BERTHA, Frau HEYENKELLER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Frau WIESEMES-SCHMITZ und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr GROMMES, Herr Dr. MEYER, Herr STAS und Frau TROST-DOUM, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Polizeiverordnung

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Ortschaft Wallerode.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass derzeit die geschlossene Ortschaft Wallerode nicht begrenzt ist und somit keine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/St. innerhalb dieser Ortschaft besteht;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Polizeiberichts vom 26. Oktober 2005;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Die geschlossene Ortschaft Wallerode wird folgendermaßen mittels F1- und F3-Beschilderung begrenzt:

- hinter Haus Nr. 99 (F1);
- vor Haus Nr. 99a (F3);
- vor Haus Nr. 92 (F1/F3);

- vor Haus Nr. 74 (F1/F3);
- vor Haus Nr. 65 (F1/F3);
- vor Haus Nr. 49 (F1/F3);
- vor Haus Nr. 43g (F1/F3);
- vor Haus Nr. 35e (F1/F3);
- vor Haus Nr. 14 (F1/F3).

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen (F1/F3) sind ordnungsgemäß durch die Stadt aufzustellen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Renovierungsarbeiten Gemeindeschule Neidingen. Ausführung in eigener Regie. Genehmigung der Kostenschätzung für die Materialankäufe. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 8.500,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 unter der Nr. 722006/723/60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten (Materialkosten) beinhaltet: Renovierungsarbeiten Gemeindeschule Neidingen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten (Materialkosten) wird auf 8.500,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag (Materiallieferungen) wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Schöffin, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

3. Schulan- und Umbau in Schönberg. Genehmigung des Vorprojektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des beiliegenden Vorprojektes mit Kostenschätzung in Höhe von 680.000,00 € für die Ausführung der vorerwähnten Arbeiten;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Vorprojekt mit Kostenschätzung zur An- und Umbau der Gemeindeschule in Schönberg zum Betrage von 680.000,00 € zu genehmigen.

4. Erneuerung der Grenzsteine Nr. 96 und 97 in Recht. Genehmigung der Kostenschätzung, Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 3.500,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 unter der Nr. 421001/735/60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten (Materialkosten) beinhaltet: Erneuerung der Grenzsteine Nr. 96 und 97 in Recht.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 3.500,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

5. Flussvertrag der Amel – Verlängerung der Mitgliedschaft der Gemeinde ST.VITH für den Zeitraum von 2006 bis 2008.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde ST.VITH bereits einmal Mitglied dieser Vereinigung war, dann aber mangels konkreter Projekte auf unserem Gebiet die Mitgliedschaft aufgekündigt hat und erst wieder für das Jahr 2005 beigetreten ist (ohne Mitgliedsbeitrag entrichten zu müssen), weil im Rahmen des Umweltdienstes für die anstehenden Projekte eine konkretere und produktivere Zusammenarbeit, insbesondere auch im Hinblick auf die Pflege der Bachläufe, der Abwasserreinigung usw. (siehe Aktionsplan) erwartet wird;

Aufgrund des Jahresbeitrages in Höhe von 1.282,85 €;

In Erwägung, dass dieser Betrag im Haushaltsplan 2006 vorgesehen werden wird;

Aufgrund des vorliegenden, durch den Umweltdienst ausgearbeiteten Aktionsplanes, wie er durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegiums bereits vorab gutgeheißen worden ist;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Verlängerung der Mitgliedschaft der Gemeinde ST.VITH für den Zeitraum von 2006 bis 2008, sowie die Finanzierung des jährlichen Mitgliedsbeitrages in Höhe von 1.282,85€.

Artikel 2: Den nachstehenden Aktionsplan.

Nr.	BESCHREIBUNG
1	Erstellen eines Kanalkatasters auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH, wobei die Ortschaften Recht mit rund 12 km und Emmels mit rund 10 km bestehender Abflussleitungen betroffen sind.
2	Kanalisation in Emmels entlang der Regionalstraße N62, Dorfausgang Richtung Kaiserbaracke: Verlegung unterhalb der Häuser - rund 600 m - Trennwasserkanal.

3	Kanalisation in Recht entlang der Regionalstraße N659, Zur Kaiserbaracke, sowie Teilbereich Zum Ortswald und Lohweg (siehe Projekt PASH der Amel).
4	Erneuerung gewisser Kanalisationen gemäß dem Resultat der Diagnose im Rahmen des Kanalkatasters.
5	Information an die Hausbesitzer der Straßen Am Büchel, Unter Meilvenn (Haus Nr. 6 bis 9a) und Poteauer Straße (Haus Nr. 8a, 9, 9a und) in Recht, sowie Schlommefurth in Rodt, betreffend die Verpflichtung der Abwasserklärung bis Ende 2006, da diese Straßen sich im bachaufwärts gelegenen Einzugsgebiet der anerkannten Badezone des Rechter Weihers befinden.
6	Bau der zentralen Kläranlage Recht gemäß dem Investitionsplan 2005-2009 der SPGE.
7	Ausweisung und Einrichtung der Schutzzone im Wasserentnahmegebiet des Rodter Venns, Oberlauf des Rechter Bachs (Quellfassung Rodter Venn, Bohrbrunnen B92, B99-1, B99-2 und B99-3).
8	Entfernen des Mülls an der kleinen Brücke Ochsenbaracke (P 1899 - Feldweg zu Stall LENGES) durch die Gemeindedienste, Aufstellen eines Schildes "Müllabladen polizeilich verboten", sowie regelmäßige Kontrollen durch Polizei und Forstverwaltung.
9	Kontaktieren der Anlieger und Aufforderung zum Entfernen der Abfälle an den Stellen P 1912 bis und P 1928-2.
10	Kontrolle und eventuelles Entfernen der Betonrohre, die ein Hindernis im Bachlauf bilden und zu Ufererosion führen, an den Stellen P 1900 und P 1905.
11	Kontrolle der verschiedenen registrierten Einläufe an den Stellen P 1902, P 1903 bis, P 1907, P 1908-2, P 1912, P 1913, P 1914 und P 1928, und gegebenenfalls Kontakt mit den Anliegern, insofern eine Bachverschmutzung vorliegt oder erfolgen kann.
12	Kontakt mit den Anliegern der Stellen, wo Fichten näher als 6 m vom Bachufer stehen, sowie Fichtenabraum im Bachbett liegt (P 1919, P 1921, P 1924 und P 1930).
13	Begutachtung durch Provinz und Fischereiverband der Hindernisse im Bachlauf an den Stellen P 1898 und P 1906 und Entfernen insofern notwendig.
14	Kontakt mit dem heutigen Besitzer der Parzelle in Schlommefurth, wo sich das ehemalige kleine Wasserkraftwerk befindet (P 1927). Die Situation müsste genehmigungsmäßig reguliert werden und auf jeden Fall, der Ablauf, der heute einfach über die Wiese läuft, in Ordnung gebracht werden.
15	Kontakt mit den Besitzern beziehungsweise Pächtern der verschiedenen Parzellen, wo ein Problem der Ufererosion oder der Schädigung des Bachlaufs durch Vieh oder Pferde festgestellt wurde, und zwar an den Stellen P 1897, P 1903, P 1904, P 1908, P 1909, P 1910, P 1911, P 1915, P 1916, P 1917, P 1918, P 1920, P 1922, P 1923, P 1925 und P 1926. Da es sich hier um das bachaufwärts gelegene Einzugsgebiet der anerkannten Badezone des Rechter Weihers handelt, besteht die gesetzliche Verpflichtung der Einzäunung der Bachläufe, um den Zugang der Tiere zum Bach zu verhindern.
16	Kontakt mit den Eigentümern und Pächtern der Parzellen längs des kleinen Bachlaufs Am Büchel, der direkt in den Rechter Weiher läuft. Hier liegen teils Stallabfälle in direkter Bachnähe, sowie gibt es das Problem des Zugangs des Viehs zum Bach. Auch sollte der neue Stall genau in Bezug auf eine eventuelle Wassergefährdung unter die Lupe genommen werden.
17	Abgehen der Emmels und Nebenbäche auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH und Registrieren der Problemstellen mittels der vorgesehenen Merkblätter, nach dem Modell des Rechter Bachs.
18	Definition der auf der Emmels zu unternehmenden Aktionen und Beginn der Ausführung.

6. Abschluss einer Konvention mit der a.s.b.l. chemin du rail und Genehmigung der Kostenbeteiligung für die zu erstellende Studie des Teilstückes vom Walleroder Weg bis nach Neidingen.

Aufgrund des Schreibens der wallonischen Region vom 07.11.2005, mit welchem der Gemeinde ST.VITH ein Zuschuss in Höhe von 60% der Kosten für die zu erstellende Studie zur Verwirklichung eines sogenannten pré-Ravel auf dem Gebiet der Gemeinde, d.h. dem Teilstück vom Walleroder Weg bis nach Neidingen gewährt werden kann;

In Erwägung dessen, dass der Antrag der Gemeinde ST.VITH bis zum 15.11.2005 bei der Verwaltung in NAMUR vorliegen musste;

In Erwägung, dass dieser mittels Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 11.11.2005 eingereicht worden ist;

Aufgrund dessen, dass sich die Kostenbeteiligung der Gemeinde ST.VITH für das Teilstück von etwa 4 km auf 1.800,00 € beläuft;

In Erwägung, dass die finanziellen Mittel in der Haushaltsabänderung Nr. 3 der Stadt ST.VITH vorgesehen sind;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Den Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 11.11.2005 aus Gründen der Dringlichkeit zu ratifizieren und den Abschluss der Konvention mit der a.s.b.l. chemin du rail und die Kostenbeteiligung für die zu erstellende Studie des Teilstückes von dem Walleroder Weg bis nach Neidingen in Höhe von 1.800,00 € ebenfalls zu genehmigen. Die entsprechenden Zuschüsse sind beantragt.

Beiliegender Entwurf der Konvention gilt als integraler Bestandteil vorstehenden Beschlusses.

7. Abschluss einer Konvention zwischen der GEIE Marketig Ardennes-Eifel und der a.s.b.l. chemin du rail. Kostenbeteiligung der Gemeinde ST.VITH für die zu erstellende Studie eines Fahrradwegenetzes auf dem Gebiet der Gemeinden Burg-Reuland, ST.VITH, Amel, Vielsalm, Gouvy und Troisvierges.

Aufgrund des Schreibens der wallonischen Region vom 03.11.2005, mit welchem der Gemeinde ST.VITH ein Zuschuss in Höhe von 60% der Kosten für die zu erstellende Studie zur Verwirklichung eines Fahrradwegenetzes auf dem Gebiet der Gemeinden Burg-Reuland, ST.VITH, Amel, Vielsalm, Gouvy und Troisvierges zugesagt wird;

In Erwägung dessen, dass der Antrag der Gemeinde ST.VITH bis zum 15.11.2005 bei der Verwaltung in NAMUR vorliegen musste;

In Erwägung, dass dieser mittels Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 06.07.2005 bereits prinzipiell ins Auge gefasst wurde, die Konvention allerdings erst am 14.11.2005 vorgelegt worden ist;

Aufgrund dessen, dass sich die Kostenbeteiligung der Gemeinde ST.VITH für das Teilstück von 13 km auf 6.500,00 € beläuft;

In Erwägung, dass die finanziellen Mittel in der Haushaltsabänderung Nr. 3 der Stadt ST.VITH vorgesehen sind;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Den Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 06.07.2005 aus Gründen der Dringlichkeit zu ratifizieren und den Abschluss der Konvention zwischen dem GEIE Marketing Eifel-Ardennes und der a.s.b.l. chemin du rail zuzustimmen und die Kostenbeteiligung für die zu erstellende Studie auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH, d.h. für eine Strecke von 13 km in Höhe von 6.500,00 € ebenfalls zu genehmigen. Die entsprechenden Zuschüsse sind beantragt.

Beiliegender Entwurf der Konvention gilt als integraler Bestandteil vorstehenden Beschlusses.

8. Ankauf eines gebrauchten Ambulanzfahrzeuges. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Genehmigung der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 15.500,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines gebrauchten Ambulanzfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 15.500,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben (eventuell im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung), ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

9. Erschließung „Auf'm Bödemchen“ – Anhang zum Vertrag mit dem Studienbüro AUPA infolge der Abänderung des CWATUP.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 29.10.2003, über die Erstellung eines Gemeindeprogramms zur Bestimmung der Vorrangreihenfolge für die Verwertung der auf dem Gebiet der Gemeinde gelegenen Bauerwartungsgebiete, die Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart für die Bezeichnung eines Projektautoren und die Beantragung der Bezuschussung;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 10.03.2004, über Bezeichnung des Projektautors für die Erstellung o.e. Gemeindeprogramms;

Auf Grund des Programmdekrets vom 03.02.2005 zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung;

In Anbetracht, dass dieses Dekret die Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (CWATUP) nach sich zieht, insbesondere dessen Artikel 33;

In Anbetracht, dass der Begriff Gemeindeprogramm entfällt und durch einen Städtebau- und Umweltbericht ersetzt wird;

In Anbetracht, dass es zweckmäßig erscheint gleichzeitig die Erschließung des Geländes „Auf'm Bödemchen“ vorzusehen;

In Anbetracht, dass der Vertrag mit dem bezeichneten Studienbüro AUPA Sprl ergänzt werden muss;

Beschließt: einstimmig

Die Vereinbarung mit dem Studienbüro AUPA Sprl gemäß Angebot vom 04.11.2005 wie folgt zu ergänzen:

1. Aufstellung des Städtebau- und Umweltberichtes zum Preise von 16.025,80 €, zuzüglich MwSt., wovon 6.025,80 €, zuzüglich MwSt., bereits im Rahmen des Initialauftrages überwiesen wurden;
2. Aufstellung der Erschließungsakte zum Preise von 20.250,00 €, zuzüglich MwSt.

10. A. Verlegen einer Kanalisation in Hünningen, längs der Regionalstraße N670, Hünningen – Walleroder Brücke. Zusatznachtrag zum Agglomerationsvertrag.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Agglomerationsvertrags, genehmigt durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. Mai 2004;

Aufgrund des vorliegenden Infrastrukturplans 2005-2007 der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in dem das vorerwähnte Projekt unter der Nummer 2166 eingetragen ist;

In Anbetracht dessen, dass die prioritären Entwässerungsarbeiten, die im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragen sind, sich wie folgt erstellen:

Referenz der Akte SPGE	Priorität Infrastrukturplan	Beschreibung der Arbeiten	Auftraggeber	Schätzung der Arbeiten (o. MwSt.) Im Infrastrukturplan			
				Total Akte SPGE + DG + Nicht subsidiert	Arbeiten SPGE		
					Exklusive Akte	Gemeinsame Akte	
	Entwässerung	Wegebau					
63067/01/G001	2165	Diagnose Kanalnetz ST.VITH	AIDE	103.000,00 €	103.000,00 €		
63067/01/G003	2166	N670 – Kanal in Hünningen	MET	418.205,54 €		63.000,00 €	0,00 €
63067/01/G002	2194	Ehemaliges Bahnhofsgelände: Schaffung einer Wegeinfrastruktur	GV	440.200,00 €		150.000,00 €	0,00 €

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Zusatznachtrag zum Agglomerationsvertrag zu genehmigen.

Artikel 2: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die erforderlichen Auftragsübertragungen für die laufenden Vorhaben vorzunehmen.

10. B. Verlegen einer Kanalisation in Hünningen, längs der Regionalstraße N670, Hünningen – Walleroder Brücke. Übertragung des abgeschlossenen Arbeitsauftrages an die SPGE.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Agglomerationsvertrags, genehmigt durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. Mai 2004;

Aufgrund des in der heutigen Sitzung verabschiedeten Zusatznachtrages zu vorerwähntem Agglomerationsvertrages;

Aufgrund des vorliegenden Infrastrukturplans 2005-2007 der Deutschsprachigen Gemeinschaft, und insbesondere der vorliegenden Akte, die bereits Gegenstand einer Ausschreibung und einer Auftragsnotifizierung ist;

Referenz der Akte SPGE	Infrastrukturplan Priorität	Beschreibung der Arbeiten	Auftraggeber	Schätzung der Arbeiten (o. MwSt.) Im Infrastrukturplan			
				Total Akte SPGE + DG + Nicht subsidiert	Arbeiten SPGE		
					Exklusive Akte	Gemeinsame Akte	
	Entwässerung	Wegebau					
63067/01/G003	2166	N670 – Kanal in Hünningen	MET	418.205,54 €		63.000,00 €	0,00 €

Aufgrund des von der SPGE vorgeschlagenen Finanzierungssystems, das mit der Verabschiedung des Agglomerationsvertrages durch den Stadtrat am 26. Mai 2004 genehmigt wurde;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der für das Gebiet zuständigen und zugelassenen Entwässerungsgesellschaft, den Auftrag in bezug auf die Ausführung der Arbeiten zur Verlegung einer Kanalisation in Hünningen, längs der N670, eingetragen unter der Nummer 2166 im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zu übertragen.

11. Ankauf gasdichter Schutzanzüge für die Freiwillige Feuerwehr ST.VITH. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Genehmigung der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 3.500,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von zwei gasdichten Schutzanzügen für die Freiwillige Feuerwehr ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 3.500,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben (eventuell im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung), ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

III. Immobilienangelegenheiten

12. Verkauf von Wegeabsplissen an Herrn Hubert GALLO-SCHMITZ, infolge einer Regularisierung entlang der Parzellen gelegen Gemarkung 3, Flur M, Nr. 98a, 99k und 100a. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Eheleute GALLO-SCHMITZ, auf Erwerb eines Trennstückes aus öffentlichem Eigentum längs der Parzellen gelegen Gemarkung 3, Flur M, Nr. 98a, 99k und 100a;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Herrn Landvermessers G. MREYEN vom 22. Juni 2005, laut welchem der an die Eheleute SCHUMACHER-PAULIS abzutretende Geländestreifen eine Gesamtfläche von 315 m² hat;

In Erwägung, dass es sich hierbei um eine Regularisierung handelt, da besagter Abspliss, gemäß Zaunflucht bereits an diese Parzellen angegliedert ist;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Der Regulierung im öffentlichen Interesse entlang der Parzelle gelegen Gemarkung 3, Flur M, Nr. 98a, 99k und 100a mittels Verkauf eines Trennstückes von 315m² an die Eheleute GALLO-SCHMITZ, Rödgen 5, 4782 ST.VITH zum Preise von 3,75€/m² (insgesamt 1.181,25 €) zuzustimmen.

Artikel 2: Sämtliche mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten der Antragsteller.

Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

13. Kostenlose Abtretung eines Geländestreifens in Recht, Batzborn durch die Frau KRINGS-SCHLINNERTZ mit Vereinbarung über die spätere kostenlose Nutzung der Straße innerhalb der Erschließung.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass die Stadtgemeinde ST.VITH für die Parzelle gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur M, Nr. 293c eine Parzellierung in 10 Lose vorsieht;

In Erwägung, dass eine Straße in dieser Erschließung vorgesehen werden muss;

In Erwägung, dass die Eigentümerin der Parzelle 291g, Frau Maria KRINGS-SCHLINNERTZ, Zum Batzborn, Recht, 4780 ST.VITH bereit ist einen Geländestreifen von 494 m² zur Anlage der vorerwähnten Straße aus ihrem Grundstück, gelegen Gemarkung 6, Flur M, Nr. 291g kostenlos an die Stadt abzutreten, wenn im Gegenzug sie diese Straße kostenlos bei einer eventuellen späteren Parzellierung ihres Grundstückes nutzen kann;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Einen Geländestreifen von 494 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 6, Flur M, Nr. 291g, Eigentum von Frau Maria KRINGS-SCHLINNERTZ, Zum Batzborn 1, Recht, 4780 ST.VITH kostenlos zu erwerben zwecks Anlegung einer Straße für die Parzellierung „Batzborn“.

Artikel 2: Im Gegenzug eine Vereinbarung mit Frau KRINGS-SCHLINNERTZ abzuschließen, die es Frau KRINGS ermöglicht diese Straße bei der Parzellierung ihrer Parzelle Nr. 291g kostenlos zu nutzen.

Artikel 3: Sämtliche mit dieser Geländeübertragung und mit der Einregistrierung der vorerwähnten Vereinbarung verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt.

14. Abänderung der Erschließung Batzborn in Recht. Genehmigung.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

IV. Verschiedenes

15. PROXIMUS – Verlängerung des Mietvertrages für die GSM-Antenne auf dem Dach der städtischen Volksschule ST.VITH für die Dauer eines Jahres.

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.10.1996 mit welchem der Stadtrat beschloss, einen Mietvertrag für die Dauer von neun aufeinanderfolgenden Jahren mit der S.A. Belgacom Mobile zur Aufstellung einer Antenne auf dem Gebäude der Städtischen Volksschule in ST.VITH und die Einrichtung eines technischen Raumes im Dachgeschoss, abzuschließen;

Aufgrund dessen, dass nach erfolgter Kündigung vom 26.06.2002 durch die Stadt ST.VITH, die Betreiber sich an die Stadt ST.VITH gewandt haben und man gemeinsam nach anderen Lösungen gesucht hat, wobei gleichzeitig die beiden anderen GSM-Anbieter, nämlich BASE und MOBISTAR in die Überlegungen mit einbezogen worden sind;

In Erwägung dessen, dass ein neuer Standort (auf dem Dach des Rathauses) gefunden ist, die Abwicklung der administrativen und technischen Gegebenheiten aber noch einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen werden;

Beschließt der Stadtrat: mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr THOMMESSEN, Ratsmitglied)

Den am 27.11.1996 mit der S.A. Belgacom Mobile abgeschlossenen Mietvertrag zur Aufstellung einer Antenne auf dem Gebäude der Städtischen Volksschule in ST.VITH und die Einrichtung eines technischen Raumes im Dachgeschoss, für die Dauer eines Jahres, d.h. bis zum 26.11.2006 zu verlängern.

16. Erbpachtvertrag mit dem Verkehrsverein Schönberg. Verlängerung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 06. Juni 1979 mit welchem ein Erbpachtvertrag mit dem Verkehrsverein Schönberg zur Errichtung eines Touristik- und Freizeitzentrums in Schönberg für eine Dauer von siebenundzwanzig Jahren abgeschlossen worden ist;

Aufgrund dessen, dass vor Doktor-Juris, Notar Louis DOUTRELEPONT, am 28. Juli 1980 dieser Erbpachtvertrag unterzeichnet worden ist;

In Erwägung dessen, dass der Verkehrsverein Schönberg nun Renovierungsarbeiten an dem Freizeitzentrum vornehmen möchte;

Aufgrund dessen, dass der Verkehrsverein Schönberg den bestehenden Erbpachtvertrag, der am 27. Juli 2007 endet, angesichts der anstehenden Investitionen verlängern möchte und zwar mit Wirkung vom 28. Juli 2007 um weitere siebenundzwanzig Jahre, d.h. bis zum 27. Juli 2034;

Aufgrund des Artikels 14 des Erbpachtvertrages, welcher eine Verlängerung für eine gleiche Zeitdauer vorsieht, wenn beide vertragsschließende Parteien ihr Einverständnis geben;

In Anbetracht dessen, dass aus der Sicht der Gemeinde keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich dieser beantragten Verlängerung bestehen;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117 und 232;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Den mit dem Verkehrsverein Schönberg mit Sitz in Schönberg am 27. Juli 1980 abgeschlossenen Erbpachtvertrag ab dem 28. Juli 2007 um siebenundzwanzig Jahre, d.h. bis zum 27. Juli 2034 zu verlängern.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird beauftragt, die Verwaltungsakte zu erstellen.

Alle damit verbundenen Unkosten sind zu Lasten der Antragstellerin.

17. Überarbeitung des Schulprojektes der Städtischen Volksschule ST.VITH.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die Überarbeitung des Schulprojektes der Städtischen Volksschule ST.VITH.

18. Abänderung der Personalstatuten des Gemeindepersonals.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Personalstatuten des Gemeindepersonals, verabschiedet durch Stadtratsbeschlüsse vom 28. Dezember 1995 sowie deren Abänderungen;

In Erwägung, dass bestimmte Artikel der Personalstatuten in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und anderen statutinternen Begebenheiten gebracht werden sollten;

Aufgrund des Protokolls des Verhandlungsausschusses vom 28. November 2005;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Personalstatuten des Gemeindepersonals wie folgt anzupassen:

- Artikel 14, Punkt 7 wird vollständig gestrichen.
- Neuformulierung von Artikel 16, 2°, d):
 - o Der Dienstleiter des Bauhofes oder der Dienstleiter der Stadtwerke, wenn es sich um Stellen im Arbeiterkader des Bauhofes, bzw. der Stadtwerke handelt.
- Neuformulierung von Artikel 28:
 - o Es gibt einen Bewertungsausschuss, der sich wie folgt zusammensetzt:

- der Gemeindesekretär, bzw. die Gemeindesekretärin
 - der dienstälteste Chef des Verwaltungsdienstes in der Stufe C4 (in Ermangelung C3)
 - der Dienstleiter des Bauhofes und Chefvorarbeiter (in Ermangelung der Vorarbeiter), wenn das Personal des Bauhofes bewertet wird
 - der Dienstleiter der Stadtwerke, wenn das Personal der Stadtwerke bewertet wird.
- Artikel 29:
 - o 1 Jahr für die Inhaber eines Dienstgrades der Stufe A1 - A1spez.
 - Neuformulierung von Artikel 36bis, Absatz 2:
 - o Die Artikel 29 bis 36 finden ebenfalls keine Anwendung auf zeitweilig ernannte Arbeiter und Angestellte sowie (bezuschusste) Vertragsarbeitnehmer, die seit mindestens zwei Jahren bei der Gemeinde beschäftigt sind.
 - In Artikel 45 wird „Artikel 17“ durch „Artikel 16“ ersetzt.
 - In Artikel 68 §7 wird der Dienstgrad „Technischer Bürochef“ in der Liste der ausgeschlossenen Ämter hinzugefügt.
 - Artikel 74 §2 wird vollständig gestrichen.
 - In Kapitel XIV - Anwerbung Stufe C1 – Sonderbestimmungen für die Gemeindearbeiter - wird „Stufe D2“ durch „Stufe D1“ ersetzt und „Bauleiter“ durch „Dienstleiter des Bauhofes“.
 - In Artikel 1, §2, Absatz 3 wird der Wortlaut „zwei Wochen“ durch „eine Woche“ ersetzt.
 - In Artikel 1, §2 wird der letzte Absatz neu formuliert:
Mit Ausnahme von 5 Tagen, die bis nach den Osterferien des darauffolgenden Jahres genommen werden können, muss er während des betreffenden Urlaubsjahres genommen werden, welches sich bis nach den Weihnachtsferien erstreckt. Im Interesse des Dienstes kann das Bürgermeister- und Schöffenkollegium eine Abweichung erteilen.
 - In Artikel 32 §5 werden die Gehaltstabellen A1 und A2 hinzugefügt.
 - In Artikel 37 §5 werden die Gehaltstabellen A1 und A2 hinzugefügt.
 - In Artikel 43, letzter Absatz werden die Gehaltstabellen A1 und A2 hinzugefügt.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der besonderen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

19. AIDE – Ordentliche Generalversammlung am 19. Dezember 2005. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur Generalversammlung am Montag, dem 19. Dezember 2005;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung vom 19. Dezember 2005 der Interkommunale AIDE zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Christian KRINGS, Herrn Albert BERTHA, Herrn Günther SCHLECK, Herrn Dr. Josef MEYER und Herrn Paul STAS zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom heutigen 30. November 2005 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt ST.VITH.

20. FINOST – Ordentliche Generalversammlung am 13. Dezember 2005. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale FINOST;

Mit Schreiben vom 08. November 2005 hat der Verwaltungsrat der Interkommunale FINOST zur Ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale FINOST für Dienstag, den 13. Dezember 2005, um 18.30 Uhr, rue Saint-Quirin 9 in 4960 MALMEDY eingeladen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 13. Dezember 2005 der Interkommunale FINOST zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Lorenz PAASCH, Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Emile NILLES und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30. November 2005 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die fünf Delegierten der Generalversammlung.

21. INTEROST – Ordentliche Generalversammlung vom 13. Dezember 2005. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale INTEROST;

Mit Schreiben vom 09. November 2005 hat der Verwaltungsrat der Interkommunale INTEROST zur Ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale INTEROST für Dienstag, den 13. Dezember 2005, um 19.00 Uhr rue Saint-Quirin 9 in 4960 MALMEDY eingeladen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Nicht über die Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung vom 13. Dezember 2005 der Interkommunale INTEROST abzustimmen.

Artikel 2: Den Delegierten der Stadt ST.VITH, nämlich Herrn Lorenz PAASCH, Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert GROMMES und Frau Dorothea SCHWALL-PETERS zu dieser Generalversammlung die freie Entscheidung bei der Abstimmung zu überlassen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die fünf Delegierten der Generalversammlung.

22. Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH – Generalversammlung am 19. Dezember 2005. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH;

In Anbetracht der Einberufung zur Generalversammlung am Montag, dem 19. Dezember 2005;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung vom 19. Dezember 2005 der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herrn Leo KREINS, Herrn Albert BERTHA, Frau Gundula HEYEN-KELLER und Herrn Emile NILLES bei

dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom heutigen 30. November 2005 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde ST.VITH.

23. IDELUX - Strategische Generalversammlung am 21. Dezember 2005. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 17. November 2005 von der Interkommunalen I.D.E.LUX zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Strategischen Generalversammlung, welche am 21. Dezember 2005, um 10.30 Uhr, im Quartier Latin in MARCHE-EN-FAMENNE stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel 6,8° und 15, §1 des Dekretes vom 05. Dezember 1996 über die Interkommunalen, und des Artikels 51 der Statuten der Interkommunalen I.D.E.LUX;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat: einstimmig

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung vom Mittwoch, dem 21. Dezember 2005, um 10.30 Uhr, im Quartier Latin in MARCHE-EN-FAMENNE eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind.
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 29. März 2001 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten PAASCH, FELTEN, HANNEN, SCHLECK und STAS zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 21. Dezember 2005 wiederzugeben.
3. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen I.D.E.LUX, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

V. Finanzen

24. Reiterverein „St.Elignus“ Recht. Gewährung eines Sonderzuschusses für die Erneuerung des Daches der Reithalle in Recht.

Aufgrund des vorliegenden Antrages des Reitervereins „St.Elignus“ Recht auf Bezuschussung für die Erneuerung des Daches der Reithalle;

Aufgrund dessen, dass es sich bei dem vorliegenden Antrag um ein Gesamtprojekt in Höhe von 88.470,09 € handelt;

In Anbetracht dessen, dass ein Antrag auf Bezuschussung für das Projekt bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht wurde;

Aufgrund dessen, dass sich der Gemeindegusschuss somit auf 11.678,07 € beläuft;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Reitverein „St.Elignus“ Recht einen Sonderzuschuss in Höhe von 11.678,07 € zu gewähren. Der Betrag wird gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung vorgesehen werden.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

25. Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 117 und 255 11° des Gemeindegesetzes;

Aufgrund der Artikel 112 und 114 des Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 betreffend die Abfälle und insbesondere Artikel 21 dieses Dekretes, der u. a. die kostendeckende Besteuerung in Anwendung des Verursacherprinzips vorsieht;

Aufgrund des von der Regierung der Wallonischen Region am 15.01.1998 verabschiedeten Abfallplanes „Horizont 2010“;

Aufgrund der vom Gemeinderat am 27.01.2005 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.05.2001, für das Gebiet der Gemeinde ST.VITH ab dem 01.01.2003 die selektive Einsammlung der Haushaltsabfälle im „Duoback“ mit elektronischer Gewichtsmessung durchzuführen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.07.1991 und des Kgl. Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister;

Aufgrund der vom Gemeinderat am 18.11.2004 verabschiedeten Gemeindeverordnung über Jugendlager, insbesondere Artikel 2 und 4, die den Vermieter und den Mieter zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle verpflichten;

Aufgrund der Erfordernis, diese Prinzipien auf die Steuern anzuwenden, um die stetig steigenden Unkosten für die Abfuhr und die Verwertung des Haushaltsmülls zu decken;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr NILLES, Ratsmitglied)

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde ST.VITH wird für die Periode vom 01. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 eine Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen erhoben, welche mittels vorschriftsmäßigen Containern entsorgt werden, die anhand eines elektronischen Mikrochips erfasst werden. Die Entleerung der Container erfolgt zweiwöchentlich.

Artikel 2:

a.) Steuer auf die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Haushalten

§ 1 Pro Haushalt wird eine Steuer je nach Kategorie erhoben von:

68,00 € für einen Einpersonen-Haushalt;

83,00 € für einen Mehrpersonen-Haushalt;

Die Steuer wird zu Lasten der Haushaltsvorstände aller Haushalte der Gemeinde ST.VITH erhoben, die gemäß Artikel 7 des Kgl. Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister als solche am 1. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde ST.VITH eingetragen sind; sie ist solidarisch von allen juristischen und natürlichen Personen des Haushaltes geschuldet.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Steuerpflichtigen das Anrecht auf

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern à 40 Liter oder einem Duobackcontainer à 140 Liter oder einem Duobackcontainer à 210 Liter oder einem Duobackcontainer à 260 Liter;
2. die Nutzung von 2 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

§ 2 Die Haushalte, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, erhalten eine Ermäßigung der in § 1 festgelegten Steuer um die Hälfte des Betrages. Die Haushalte, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, sind von der in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer befreit.

§ 3 Aus sozialen Gründen wird die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer für Haushalte mit einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 10.500,00 €, erhöht um 1.300,00 € für die erste und 780,00 € für jede weitere Person zu Lasten, auf Vorlage von Rechtfertigungsbelegen des dem Steuerjahr vorangegangenen Jahres, auf 26,00 € festgesetzt.

§ 4 Haushalte, in denen am 01. Januar des Steuerjahres ein Kind von weniger als zwei Jahren lebt, erhalten eine Ermäßigung von 26,00 € pro Kind unter 2 Jahren auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 5 Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Inkontinenz der Pflegeperson eine Ermäßigung von 26,00 € auf die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer.

§ 6 Anerkannte Tagesmütter erhalten bei Vorlage einer Bescheinigung eine Ermäßigung von 52,00 € auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 7 Die verschiedenen in Artikel 2 §3 bis §6 vorgesehenen Ermäßigungen sind kumulierbar, solange die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer noch geschuldet ist.

b.) Steuer für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Zweitwohnungen

§ 1 Pro Zweitwohnung, die am 1. Januar des Steuerjahres im Register der Zweitwohnungen der Gemeinde ST.VITH eingetragen ist, wird eine Steuer in Höhe von 83,00 € für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen erhoben.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Inhaber der Zweitwohnung das Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern à 40 Liter oder einem Duobackcontainer à 140 Liter oder einem Duobackcontainer à 210 Liter;
2. die Nutzung von 2 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

§ 2 Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird eine Ermäßigung um die Hälfte der in Artikel 2 b) §1 festgelegten Steuer gewährt. Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird die in Artikel 2 b) §1 festgelegte Steuer nicht erhoben.

c.) Steuer auf die Entsorgung und Verwertung von Abfällen aus Betrieben, die den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind

§ 1 Es wird eine Steuer zu Lasten der Betriebe erhoben, die in der Gemeinde ST.VITH eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht ausüben und die zur Entsorgung der im Betrieb anfallenden - den Haushaltsabfällen im Sinne der vom Gemeinderat am 29.12.2002 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung“ gleichgestellten – Abfälle einen oder mehrere mit elektronischen Mikrochips ausgestattete Monoback-Container mit einem Fassungsvermögen von 40, 140, 240, 360 oder 770 Litern nutzen; diese Steuer wird pro Monoback-Container wie folgt festgelegt:

Monoback 40 L.	20,64 € pro Jahr
Monoback 140 L.	66,84 € pro Jahr
Monoback 240 L.	108,36 € pro Jahr
Monoback 360 L.	155,04 € pro Jahr
Monoback 770 L.	315,00 € pro Jahr

§ 2 Eine Steuer wird zu Lasten der Betriebe des Horeca-Sektors und der Campingplätze erhoben, die einen Antrag auf wöchentliche Leerung der in §1 erwähnten Container stellen, die pro Container wie folgt festgelegt wird:

Monoback 40 L.:	41,28 € pro Jahr
Monoback 140 L.:	133,68 € pro Jahr
Monoback 240 L.:	216,72 € pro Jahr
Monoback 360 L.:	310,08 € pro Jahr
Monoback 770 L.:	630,00 € pro Jahr

§ 3 Die in §1 und §2 festgelegten Steuern sind grundsätzlich für ein volles Jahr zu entrichten. Wird ein Container jedoch im Laufe des Jahres auf Antrag des Betriebes von der Gemeinde zur Verfügung gestellt oder zurückgenommen, so wird die auf diesen Container zu zahlende Steuer wie folgt berechnet: Anzahl Monate der Nutzung multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat der Lieferung und/oder der Monat der Rücknahme mit berechnet werden.

d.) Steuer für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Jugend- und Ferienlagern

Es wird zu Lasten der Vermieter von Jugend- und Ferienlagern eine Steuer in Höhe von 0,10 € pro Lagerteilnehmer und pro Tag zugunsten der Gemeinde erhoben. Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Vermieter und den Mietern des Jugendlagers für die Dauer der Jugend- oder Ferienlager Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von Containern, ausgestattet mit elektronischen Mikrochips, zur Entsorgung der in den Jugendlagern anfallenden Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen unter Beachtung der vom Stadtrat am 29.12.1999 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;
2. den kostenlosen Zugang zum Containerpark für den Vermieter und die Mieter der Jugendlager.

Artikel 3: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a) b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Steuer von 0,12 € pro abgeliefertem Kilogramm Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben, wobei das abgelieferte Gewicht an Abfällen mittels eingebautem elektronischem Chip erfasst wird.

Artikel 4: Die in Artikel 2 und Artikel 3 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 5: Die gemeinnützigen Einrichtungen und die Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz, der Gemeinde und der Interkommunalen und die gemeinnützigen Einrichtungen in privater Trägerschaft sind von der Zahlung der Steuer befreit.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von drei Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

26. Gebühr auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 117 und 255 11° des Gemeindegesetzes;

Aufgrund der Artikel 112 und 114 des Gemeindegesetzes;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr NILLES, Ratsmitglied)

Artikel 1: Ab dem 01. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 wird zugunsten der Gemeinde ST.VITH eine Gebühr auf die Entsorgung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen zu Lasten aller Einrichtungen und Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Interkommunalen und der Gemeinde sowie zu Lasten der gemeinnützigen Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft erhoben:

1. die auf dem Gebiete der Gemeinde ST.VITH eine Tätigkeit ausüben und
2. die Haushaltsabfälle oder diesen gleichgestellte Abfälle von der Gemeinde ST.VITH beziehungsweise von ihr beauftragten Unternehmen entsorgen lassen.

Die Entsorgung erfolgt ausschließlich in den von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten und mit einem elektronischen Mikrochip zur Erfassung des Abfallgewichtes ausgerüsteten Containern gemäß der vom Gemeinderat am 27. Januar 2005 erlassenen „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“.

Artikel 2: Die Gebühr beträgt 0,12 € pro entsorgtem Kilogramm Abfall. Das Gewicht des entsorgten Abfalls wird mittels elektronischer Messung ausgewiesen.

Artikel 3: Die Berechnung der Gebühr erfolgt zum 31. Dezember jeden Rechnungsjahres. Der Gebührenpflichtige erhält dabei eine detaillierte Aufstellung der entsorgten Abfallmenge.

Artikel 4: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

27. Haushaltsabänderung Nr. 2 der Kirchenfabrik Recht für das Jahr 2005. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu vorliegender Haushaltsabänderung.

28. Haushaltspläne des Jahres 2006 der Kirchenfabriken. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu vorliegenden Haushaltsplänen der katholischen Kirchenfabriken für das Jahr 2006, vertagt jedoch das Gutachten bezüglich der evangelischen Kirchenfabrik.

29. Haushaltsanpassungen 1 und 2 des Jahres 2005 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums ST.VITH.

Die durch das Öffentliche Sozialhilfezentrum erstellte Haushaltsplanänderung wird wie folgt genehmigt.

Ordentlicher Haushalt: einstimmig

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Laut ursprünglichem Haushalt oder vorhergehender Haushaltsplanabänderung	1.715.881,36 €	1.714.992,00 €	+ 889,36 €
Krediterhöhung (+)	255.702,00 €	361.425,00 €	- 105.723,00 €
Kreditminderung (+)	- 130.469,00 €	- 236.192,00 €	105.723,00 €
Neues Ergebnis	1.841.114,36 €	1.840.225,00 €	889,36€

Außerordentlicher Haushalt: einstimmig

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Laut ursprünglichem Haushalt oder vorhergehender Haushaltsplanabänderung	340.247,58 €	305.500,00 €	34.747,58 €
Krediterhöhung (+)	138.476,00 €	125.886,00 €	12.590,00 €
Kreditminderung (+)	- 12.590,00 €	0,00 €	- 12.590,00 €
Neues Ergebnis	466.133,58 €	431.386,00 €	34.747,58€

30. Haushaltsplan 2006 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums ST.VITH. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig den vorliegenden Haushaltsplan 2006 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums wie folgt:

Gewöhnlicher Dienst in Einnahmen und Ausgaben:	1.798.460,00 €
Zuschuss der Stadt ST.VITH:	382.880,70 €
Außergewöhnlicher Dienst in Einnahmen:	424.912,09 €
Außergewöhnlicher Dienst in Ausgaben:	355.976,00 €
Boni:	68.936,09 €

Herr NILLES, Ratsmitglied, verlässt den Saal und nimmt nicht am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

31. Haushaltsplanabänderung Nr. 3 und 4 der Stadt ST.VITH für das Jahr 2005. Genehmigung.

Die durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium erstellte Haushaltsplanänderung wird wie folgt genehmigt.

Ordentlicher Haushalt: einstimmig

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	11.430.020,12 €	10684.044,48 €	+ 745.975,64 €
Erhöhung der Kredite	+ 10.708,00 €	170.943,34€	+ 0,00 €
Verringerung der Kredite	- 0,00 €	3.973,88 €	- 156.261,46 €
Neues Resultat	11.440.728,12 €	10.851.013,94 €	+ 59.714,18 €

Außerordentlicher Haushalt: einstimmig

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	5.733.296,76 €	5.733.296,76 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 955.071,43 €	981.127,36 €	0,00 €
Verringerung der Kredite	- 75.497,88 €	101.553,81 €	0,00 €
Neues Resultat	6.612.870,31 €	6.612.870,31 €	0,00 €

32. Resolution des Gemeinderates zum GATS-Abkommen. Stopp dem Ausverkauf der öffentlichen Dienstleistungen und der Privatisierung der Grundversorgung der Bevölkerung.

Der Stadtrat:

Wir bedauern zutiefst die Entwicklung der GATS-Verhandlungen!

Durch Liberalisierung und in weiterer Folge Privatisierung ist die Grundversorgung der Bevölkerung, die bisher von der öffentlichen Hand erbracht wird, bedroht. Das GATS – Abkommen der Welthandelsorganisation WTO fördert und zementiert diese Entwicklung und widerspricht damit den Zielen einer demokratischen, sozial gerechten und solidarischen Politik. Für alle Menschen eine zufriedenstellende Grundversorgung zu garantieren, auch für einkommensschwächere Gruppen der Bevölkerung eine angemessene Lebensqualität sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass auch unsere Kinder eine intakte Umwelt vorfinden, sollte Vorrang haben vor den Interessen großer Konzerne. Der Ausverkauf von Gesundheit, Bildung, Wasser und sonstigen öffentlichen Diensten muss daher verhindert werden!

Die Gemeinde ST.VITH erklärt sich einstimmig zur GATSFreien Zone, was folgende Punkte einschließt:

- sich einer Liberalisierung und/oder Privatisierung öffentlicher Dienste, die von der Gemeinde finanziert oder organisiert werden, nur unter solchen Bedingungen zuzustimmen, die die allgemeine Zugänglichkeit zu den Diensten nicht beeinträchtigen;
- die Föderal-, Regional- und Gemeinschaftsparlamente und –regierungen aufzurufen, keinem Abkommen zuzustimmen, das die zwingende Privatisierung und Liberalisierung öffentlicher Dienste zur Folge hat;
- das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufzufordern, sich ebenfalls zur GATSfreien Zone zu erklären;
- die Föderalregierung aufzufordern, sich dafür einzusetzen, dass öffentliche Dienste aus dem GATS – Abkommen ausgeklammert werden;
- die Föderalregierung aufzufordern, sich für eine Aufnahme sozialer, ökologischer und arbeitsrechtlicher Standards in die WTO-Abkommen stark zu machen;
- die Föderalregierung aufzufordern, sich für ein Moratorium der laufenden Verhandlungen einzusetzen;
- die Öffentlichmachung der GATS – Verhandlungen zu fordern und zu fördern, um eine breite öffentliche Diskussion zu diesen Themen zu ermöglichen, damit unsere ParlamentarierInnen ihre Rolle als VolksvertreterInnen ausüben können;
- sich solidarisch mit anderen GATSfreien Städten (wie Lüttich, Paris, Oxford, Wien und viele andere), Gemeinden, Regionen und Gemeinschaften zu erklären, um ein gemeinsames Netzwerk gegen die Liberalisierung und Privatisierung öffentlicher Dienste zu errichten;
- sich dafür einzusetzen, dass der Zugang aller BürgerInnen zu hochwertigen und bezahlbaren öffentlichen Diensten gewährleistet bleibt beziehungsweise verbessert wird.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel 97, §2 des Gemeindegesetzes einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

32. A. Finanzielle Beteiligung der Gemeinde ST.VITH am Notarzdienst der Klinik St. Josef in ST.VITH

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der V.o.G. Klinik ST.VITH in ST.VITH an die fünf Eifelgemeinden zwecks finanzieller Beteiligung am Defizit des Notarzdienstes;

Aufgrund der erfolgten Beratungen innerhalb der fünf Gemeinden;

In Erwägung dessen, dass auch die umliegenden wallonischen Gemeinden angeschrieben worden sind, zwecks Beteiligung am Defizit bei Einsätzen auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

1. solidarisch mit den 4 Eifelgemeinden Büllingen, Bütgenbach, Amel und Burg-Reuland und mit der V.o.E. Klinik St. Josef ST.VITH die anteilmäßige Übernahme des eventuellen Defizits des Notarzdienstes der V.o.E. Klinik St. Josef ST.VITH für die Rechnungsjahre 2005, 2006 und 2007;
2. Das Defizit wird festgelegt nach Abrechnung aller annehmbaren Ausgaben und folgender Einnahmen:
 - der Beitrag des Föderalstaates,
 - der Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der auf 80.000,00 € veranschlagt wird,
 - eventuell anderer Beiträge;
3. Die V.o.E. Klinik St.Josef in ST.VITH übernimmt 30 %, die Gemeinden 70 % dieses Defizits.
4. Für die Aufteilung dieser 70 % unter den fünf Gemeinden wird nach Abzug der Beiträge anderer Gemeinden, in denen der Notarzdienst eingesetzt wird, die Bevölkerungszahl der 5 Gemeinden jeweils am 1.1. des betreffenden Jahres als Verteilerschlüssel angenommen.
5. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird beauftragt, in einem Begleitausschuss die Berechnung des Defizits, weitere Einnahmemöglichkeiten und andere eventuelle Verteilerschlüssel zu prüfen.
6. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird ermächtigt, einen anderen Verteilerschlüssel anzunehmen, wenn dieser nicht wesentlich höhere Belastungen für die Gemeinde ergibt. In diesem Fall informiert das Bürgermeister- und Schöffenkollegium den Stadtrat über die neue Regelung.
7. Vorstehender Beschluss wird informationshalber zugestellt an:
 - die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland;
 - die V.o.E. Klinik St. Josef in ST.VITH;
 - die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.